

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde der Stadt Olten

vom 1. August 2026

Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Olten, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007[1], § 92 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 beschliesst das folgende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Olten.

² Es soll mit diesem Reglement ein würdevoller Abschied von den Verstorbenen ermöglicht und eine geordnete Benützung der Anlagen des Friedhofs Meisenhard sichergestellt werden.

Art. 2 Aufsicht

Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Stadtrat. Er erlässt in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Dem Bestattungsamt obliegt, in Absprache insbesondere mit dem Friedhof, den Angehörigen, den zuständigen Pfarrämtern sowie den Institutionen anderer Religionsgemeinschaften

- a) die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsmeldungen;
- b) die Anordnung und Organisation der Bestattung;
- c) die Ausstellung der Rechnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen;
- d) die Bewilligung der Exhumierung erdbestatteter Personen;
- e) die Bewilligung und administrative Koordination einer frühzeitigen (vor Ablauf der Grabesruhe) Aufhebung von Gräbern und Nischen;
- f) die Führung der Beisetzungs-, Kremations- und Bestandeskontrolle;
- g) die Bewilligung der Bestattung von Auswärtigen;
- h) die administrative Koordination für ordentliche Aufhebungen von Gräbern und Nischen;
- i) der Erlass der notwendigen Anordnungen bei fehlenden oder vorschriftswidrigen Grabmalen.

² Die Direktion Bau trägt die Verantwortung über Zugang, Betrieb und Unterhalt der Bauten und Anlagen im Friedhof Meisenhard und ist zuständig für die Ausstellung und Änderung der Bestattungspläne des Friedhofs Meisenhard. Sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an.

2. Bestattungen

Art. 4 Anspruch auf Bestattungen

¹ Die Stadt Olten gewährleistet ihren Einwohnerinnen und Einwohnern mit Niederlassung eine würdige Bestattung.

² Im städtischen Friedhof Meisenhard können beigesetzt werden:

- a) verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Olten
- b) verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil
- c) Totgeburten und Fehlgeburten eines in der Einwohnergemeinde Olten/Starrkirch-Wil gemeldeten Elternteils

³ Das Bestattungsamt kann im Rahmen der Einschränkungen von Art. 13 die Bestattung Auswärtiger bewilligen.

Art. 5 Meldepflicht

¹ Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006.

² Die Angehörigen haben jeden Todesfall einer Person mit Niederlassung in Olten beim Bestattungsamt anzumelden.

³ Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles, sofern bereits vorhanden, sowie die ärztliche Todesbescheinigung.

⁴ Das Bestattungsamt ist für die Weitermeldung an interne Stellen besorgt (Inventuramt und AHV-Zweigstelle). Es erlässt die erforderlichen Todesanzeigen an die mit der Bestattung beauftragten Amtsstellen und Dritten.

Art. 6 Termin der Bestattung/Abdankung

¹ Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung und der Bestattung mit dem Bestattungsamt. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft das Bestattungsamt die erforderlichen Anordnungen.

² Das Bestattungsamt legt in Absprache mit den Angehörigen und dem Friedhofpersonal den Zeitpunkt der Bestattung fest.

³ Die Erdbestattung oder Kremation darf erst erfolgen, wenn das Bestattungsamt die Bewilligung erteilt hat (nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod).

⁴ Weitere Details regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 7 Art der Bestattung und Abdankung

¹ Den hinterlegten Anordnungen der verstorbenen Person über die Art der Bestattung ist nach Möglichkeit nachzukommen. Sind keine solchen Anordnungen getroffen worden, so entscheiden in erster Linie die Angehörigen über die Art der Bestattung.

² Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung beigesetzt.

³ Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

⁴ Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen.

⁵ Die Abdankungshalle steht für Abschiedsfeiern offen, unabhängig von Glaubensrichtung und Weltanschauung.

⁶ Abschiedsfeiern, welche den ordentlichen Betrieb der Abdankungshalle beeinträchtigen, werden nicht bewilligt.

⁷ Für die sachgemässe Nutzung der Räumlichkeiten sind die Veranstaltenden verantwortlich.

⁸ Bei ausserordentlichem Reinigungsaufwand werden die effektiven Kosten den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Art. 8 Vollzug der Bestattung

¹ Die Verstorbenen werden nur in geschlossenen Särgen erdbestattet oder kremiert.

² Die Direktion Bau definiert im Rahmen der Vorgaben gemäss der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen die Beschaffenheit des Sarges.

³ Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt worden ist, werden im Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung beigesetzt.

⁴ Nach der Kremation werden der Asche alle metallischen Stoffe entnommen und recycelt. Der daraus erzielte Gewinn wird der Spezialfinanzierung Gräberfonds gutgeschrieben.

⁵ Weitere Details regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 9 Kosten/Gebühren

¹ Die Einwohnergemeinde Olten übernimmt für alle verstorbenen Personen, die zum Todeszeitpunkt in Olten zur Niederlassung gemeldet waren, und für Totgeburten und Fehlgeburten eines in der Einwohnergemeinde Olten gemeldeten Elternteils folgende Leistungen:

- a) amtliche Publikation
- b) Erstellung des Grabes
- c) Beisetzung von Sarg oder Urne auf dem Friedhof Meisenhard

² Für die Einwohnenden der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil werden die Kosten gemäss Vertrag über die Erweiterung des Friedhofareals vom 3./21. Dezember 1964 berechnet.

³ Die im Zusammenhang mit der Kremation angefallenen Kosten einer verstorbenen Person ohne Niederlassung in Olten sind in erster Linie

Schulden des Nachlasses. Allenfalls hat die Niederlassungsgemeinde in zweiter Linie die Kosten für eine schickliche Bestattung zu tragen.

⁴ Details zur Übernahme der Bestattungskosten regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

3. Friedhof

Art. 10 Bestattungsort

¹ Der Friedhof Meisenhard ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Olten. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

² Details zur Friedhofordnung regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 11 Öffnungszeiten

¹ Der Friedhof ist öffentlich zugänglich.

² Der Stadtrat regelt die Details in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 12 Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt grundsätzlich 20 Jahre für Erdbestattungen, gerechnet von der letzten Bestattung auf der jeweiligen Grabzeile, und grundsätzlich 20 Jahre für Urnennischen/-haine, gerechnet ab dem Bestattungszeitpunkt resp. der letzten Beisetzung im jeweiligen Kolumbariumwürfel. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

² Die Benützungsdauer eines bestehenden Grabes, einer bestehenden Urnennische oder eines bestehenden Urnenhaines erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich weitere Urnen beigesetzt werden.

³ Der Stadtrat regelt die Details für die ordentliche Aufhebung von Gräbern und Nischen in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

⁴ Gräber und Nischen können jeweils frühzeitig vor Pfingsten oder Allerheiligen kostenpflichtig aufgehoben werden. Dafür ist eine Bewilligung des Bestattungsamts erforderlich.

Art. 13 Grabstätten

¹ Es werden folgende Kategorien von Bestattungsplätzen angeboten:

- a) Kat I Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;
- b) Kat II Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr;
- c) Kat III Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
- d) Kat IV Urnennischen, Felsennischen, Kolumbarien;
- e) Kat V Urnenhaine;
- f) Kat VI Gemeinschaftsgräber;
- g) Kat VII Reihengräber für die Erdbestattung von Angehörigen muslimischen Glaubens;

- h) Kat VIII Grabfeld für Sternenkinder (Totgeburten und Fehlgeburten).
² Auf dem muslimischen Grabfeld VII werden ausschliesslich Verstorbene mit Niederlassung in Olten/Starrkirch-Wil, beigesetzt.
³ Auf dem Grabfeld für Sternenkinder VIII (ausgenommen Gemeinschaftsgrab für Sternenkinder) werden ausschliesslich Sternenkinder, mit Niederlassung eines Elternteils in Olten/Starrkirch-Wil, beigesetzt.
⁴ Familiengräber werden nicht angeboten.
⁵ Die Details zu den Grabstätten, zu der Gestaltung und Bepflanzung sowie zu den Grabmassen regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

Art. 14 Grabmäler

- ¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes.
² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch einzureichen. Dieses enthält verbindliche Angaben über:
 a) die Form, das Material inklusive Bearbeitung
 b) die Art der Beschriftung des Grabmals und den Wortlaut der Inschrift
 c) eine Skizze im Massstab 1:10.
³ Die Verantwortung für den Inhalt der Grabinschrift liegt bei den Angehörigen. Wenn auf dem Grabmal ein Text in nicht deutscher Sprache verwendet wird, so ist dem Gesuch eine deutsche Übersetzung beizulegen.
⁴ Ein allfälliger QR-Code muss sich optisch zurückhaltend in die Gesamtgestaltung einfügen. Für dessen Inhalt sind die Angehörigen verantwortlich. Bei unangemessenem Inhalt wird der QR-Code auf Kosten der Angehörigen unkenntlich gemacht.
⁵ Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst nach 6 Monaten errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Grabeinteilung erlaubt. Bei Urnengräbern und muslimischen Gräbern kann die Errichtung nach erfolgter Beisetzung erfolgen.
⁶ Die Masse sowie weitere Details zu den Grabmälern regelt der Stadtrat in der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

4. Strafen, Haftung, Rechtsschutz

Art. 15 Haftung

- ¹ Die Einwohnergemeinde Olten haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern/Nischen/Hainen befindlichen Gegenstände (Kerzen o. ä.), einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen resp. die von ihnen bevollmächtigten Personen zuständig.

2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966.

Art. 16 Widerhandlungen

¹ Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden auf Antrag der zuständigen Direktion mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenzen bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 17 Rechtsmittel

¹ Über Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet die zuständige Direktion. Gegen deren Verfügungen kann beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Übergangsbestimmung

¹ Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, kommen die Bestimmungen des bisherigen Rechts zur Anwendung. "

² In Abweichung zu Art. 12 beträgt die Grabesruhe für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, welche vor 1. Juli 2002 erfolgt sind 30 Jahre.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements ist das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 22.05.2014 mit all seinen Änderungen aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten und Genehmigungsvermerk

¹ Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es vom Gemeindeparlament beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 01.08.2026 Kraft.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 11. Juni 2026